

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

24.06.2011

II 43-1.157.20-36/11

## Zulassungsnummer:

Z-157.20-76

## Antragsteller:

Bostik GmbH An der Bundesstraße 16 33829 Borgholzhausen

## Geltungsdauer

vom: 24. Juni 2011 bis: 24. Juni 2016

# Zulassungsgegenstand:

Oberflächenbeschichtung für elastische Böden und massive mineralische Böden "Bostik Sportfloor 9523+ Finisher"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-157.20-76

Seite 2 von 5 | 24. Juni 2011

Deutsches Institut

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung k\u00f6nnen nachtr\u00e4glich erg\u00e4nzt und ge\u00e4ndert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z29885.11 1.157.20-36/11



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-157.20-76

Seite 3 von 5 | 24. Juni 2011

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtung "Bostik Sportfloor 9523+ Finisher" auf elastischen Bodenbelägen nach DIN EN 14041¹ oder ähnlichen sowie auf massiven mineralischen Böden.

Die Oberflächenbeschichtung erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Das Produkt ist für den Langzeitschutz elastischer Bodenbeläge sowie von massiven mineralischen Fußböden sowie für die Sanierung des Oberflächenschutzes werkseitig PU-vergüteter elastischer Bodenbeläge vorgesehen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Bauprodukt ist eine Oberflächenbeschichtung auf Basis eines 2-komponentigen Polyurethanharzes.
- 2.1.2 Die Oberflächenbeschichtung muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Oberflächenbeschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

## 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
- Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in textinationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <a href="http://www.dibt.de">http://www.dibt.de</a>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

n Mitgliedsstaaten mint

1.157.20-36/11



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-157.20-76

Seite 4 von 5 | 24. Juni 2011

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

 Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werktagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 3 Bestimmung für die Ausführung

3.1 Die Komponenten der Oberflächenbeschichtung werden vor dem Auftrag im Verhältnis Harz: Härter = 10:1 homogen vermischt.

Die Oberflächenbeschichtung ist mit maximal 100 g/m² Nassauftragsmenge 4 10% auf den jeweiligen Untergrund aufzubringen.

Z29885.11 1.157.20-36/11



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-157.20-76

# Seite 5 von 5 | 24. Juni 2011

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtungen ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten zu beachten. Die Verarbeitungsanleitungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
  - Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.
- 3.3 Werkseitig unbeschichtete elastische Bodenbeläge erfüllen mit der vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtung "Bostik Sportfloor 9523+ Finisher" mindestens die Anforderungen an die in der Tabelle 1 angegebenen Brandverhaltensklassen.

Tabelle 1: Brandverhaltensklassen

|                     | Klassifizierung des<br>unbeschichteten elastischen<br>Bodenbelages  | Klassifizierung des<br>beschichteten elastischen<br>Bodenbelages** |
|---------------------|---|--|
| nach DIN EN 13501-1 | Klasse B <sub>fl</sub>  | Klasse C <sub>ff</sub>   |
|                     | Klasse C <sub>ff</sub>  | Klasse D <sub>ff</sub> *   |
|                     | Klasse D <sub>ff</sub>  | Klasse E <sub>ff</sub> *   |
|                     | Klasse E <sub>ff</sub>  | Klasse E <sub>ff</sub> *   |
| nach DIN 4102-1     | Baustoffklasse B1   | Baustoffklasse B2  |
|                     | Baustoffklasse B2   | Baustoffklasse B2  |
| •                   | Die Zusatzklassen für die Rauchentwicklung s1 und s2 werden durch den Auftrag des Oberflächenbeschichtungssystems nicht verändert   |  |
| •                   | Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbe-<br>schichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder<br>verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag. |  |

Massive mineralische Fußböden (Rohdichte ≥ 1350 kg/m³) erfüllen mit der vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtung die Anforderungen an schwerentflammmbare Baustoffe (Klasse B<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1).

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt Deutsches Institut
für Bautechnik

Z29885.11 1.157.20-36/11